

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Rosige Zeiten Ulm / Neu-Ulm e.V. Er ist Mitglied bei Lamda Bayern sowie beim Stadt- bzw. Kreisjugendring Ulm / Neu-Ulm.

Er hat seinen Sitz in Ulm und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Zweck des Verein ist einerseits die Unterstützung von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen, die wegen ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, weil sie

- sich selbst ablehnen
- aus Angst vor Diskriminierung völlig isoliert leben
- es nicht wagen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren und nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- durch Mitwirkung an oder Einrichtung von Beratungseinrichtungen und Selbsthilfegruppen für gleichgeschlechtlich orientierter Menschen sowie deren Angehörige,
- durch Mitwirkung an oder Einrichtung von Gesprächskreisen für Schwule/ Lesben, Eltern von gleichgeschlechtlich orientierte Menschen sowie verheiratete Schwule/ Lesben und ihre PartnerInnen.
- durch Schulung und Supervision der Berater und Gruppenleiter,
- durch Jugendarbeit im Rahmen offener Angebote und Coming – Out – Gruppen.

Zur Erfüllung dieser Verantwortung gegenüber Jugendlichen hat der Verein die Jugendgruppe Young 'n' Queer ins Leben gerufen.

Diese Gruppe leistet eigenverantwortlich und selbständig schwul-lesbische Jugendarbeit.

Zweck des Vereins ist andererseits die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein bemüht, die Allgemeinheit über das Phänomen der Homosexualität aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile über gleichgeschlechtlich orientierter Menschen abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, das homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der einen menschlichen Sexualität sind.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- durch Aufklärung mit Hilfe von Veröffentlichungen, die kostenlos oder gegen einen Unkostenbeitrag verteilt, bzw. ausgelegt werden.
- mittels Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen themenspezifischen Veranstaltungen
- durch Stellungnahmen zu und Veröffentlichungen von sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen und rechtlichen Fragen, die Schwule / Lesben betreffen.

Zweck des Vereins ist auch die Förderung der Kultur.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch themenspezifische kulturelle Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Ausstellungen, Theater, Cabaret.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Vereinsmitglieder, die bis zu 27 Jahre alt sind, können auch Mitglied der Jugendgruppe Young 'n' Queer sein.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§5 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung.
- b. der Vorstand

§7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus zwei Personen. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus einer Person. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert an der Vorstandssitzung teilzunehmen, wird diese vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichtes oder der Finanzbehörden erforderlich sind, selbst vorzunehmen. Diese sind zum frühest möglichen Zeitpunkt von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder durch Ankündigung in der Vereinszeitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder Veröffentlichung in der Zeitung.

Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war oder eine Woche nach Veröffentlichung in einer Zeitung.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist bei der Mitgliederversammlung nicht möglich.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Wahlen
2. Satzungsänderungen
3. Entlastungen des Vorstandes
4. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlen sind auf Verlangen der relativen Mehrheit der erschienenen Mitglieder per Handzeichen durchzuführen. Bei Wahlen und der Entlastung des Vorstandes entscheidet die relative Mehrheit. Für Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den 'Bundesverband Homosexualität e.V.', Boxhagener Str. 76-78 10245 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt ist. Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden.

Sollte der 'Bundesverband Homosexualität e. V. ' bei Auflösung des Vereins nicht mildtätig oder als besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§10 Geschäftsjahr und Rechnungsregelung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§11 Errichtung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.08.1994 beschlossen. Die Satzungsänderung erfolgte aufgrund Beanstandungen der Finanzbehörde und wurde laut §7 vom Vorstand am 22.07.1995 einstimmig beschlossen. Die Satzungsänderung ist zum frühest möglichen Zeitpunkt von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Die letzte Satzungsänderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.12.2005.